Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht

digitalisiert

18.3.1942 (No. 5)

urn:nbn:de:bsz:31-48277



Amtsblatt

The state of the s

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 18. März 1942

Nr. 5

Inhalt:

- I. Ehrentafel.
- II. Erlasse des Reichsministeriums f
 ür Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
- III. Bekanntmachungen

Verpflichtung der Jugend und Schulentlassungsfeier. Aufnahmeprüfung für die Klasse 1 der Höheren

Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule.

Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Volksund Hauptschulen in kleineren Gemeinden.

Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen zu Berufsschullehrerinnen.

Berufsschulbeiträge.

- IV. Personalnachrichten.
- V. Stellenausschreiben.
- VI. Berichtigung.

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

Brauß, Ludwig, Hauptlehrer an der Volksschule in Hochhausen, Ldkr. Mosbach, gefallen als Feldwebel im Januar 1942.

Pallmer, Theo. Lehramtsanwärter von Karlsruhe, gefallen als Gefreiter im Januar 1942.

Pfrang, Martin, Berufsschullehrer an der Gewerblichen Berufsschule in Sinsheim a. E., gestorben als Feldwebel im Osten im Februar 1942.

Wald, Max, Berufsschullehrer an der Gewerblichen Berufsschule in Pfullendorf, gestorben als Unteroffizier im Januar 1942 an den Folgen einer Verwundung.

Weber, Wilhelm, Studienrat an der Bender-Schule, Oberschule für Jungen, in Weinheim. gestorben als Rittmeister im Januar 1942 an den Folgen einer Verwundung.

Zimmermann, Rudolf, Studienrat an der Handelslehranstalt in Pforzheim, gestorben als Leutnant im Februar 1942 an den Folgen einer Verwundung.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heit 3 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 41 "Urlaubsrückstände der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes" (Deutsch. Wiss.

III. Bekanntmachungen.

Verpflichtung der Jugend und Schulentlassungsfeier.

Am 22. März ds. Js. findet im ganzen Reich die Verpflichtung der Jugend statt. Ihr Zweck ist die feierliche Überweisung der 14-Jährigen in die eigentliche Hitler-Jugend bzw. in den Bund Deutscher Mädel. Zeitlich damit zusammen fällt für viele Jugendliche die Schulentlassung und der Eintritt in das berufliche Leben. Deshalb umfassen die Feiern auch die Verabschiedung der schulentlassenen Schüler(innen) durch den Schulleiter. Die zur Mitwirkung berufenen Lehrkräfte beteiligen sich an der Verpflichtungsfeier gemäß den Richtlinien, nach welchen diese Feier ausgestaltet ist.

Im Hinblick auf die starke Betonung, welche die Schulentlassung als eine Angelegenheit der Gemeinschaft bei der Verpflichtungsfeier erhält, kommt nach einem Erlaß des Reichserziehungsministeriums vom 12. März 1942 E II a C 1 a F -8 (a) für den eigentlichen Schulentlassungstag lediglich eine Abschiedsfeier im Rahmen der Schule in Betracht. Sie ist in einfacher würdiger Weise zu gestalten. In ihrem Mittelpunkt hat die Ansprache des Schulleiters zu stehen, in welcher den abgehenden Schülern(innen) noch einmal der Sinn und Zweck der Arbeit der Schule und die Bedeutung der Entlassung als des Übertritts in das berufliche Leben innerhalb der Volksgemeinschaft zum Bewußtsein gebracht werden. Die Ansprache schließt mit dem Treuebekenntnis zum Führer.

An der Abschiedsfeier der Schule haben alle Lehrkräfte und je nach der Größe der Schule sämtliche Schüler(innen) oder die oberen Jahrgänge der Schule teilzunehmen. Soweit die Eltern aufgrund langjähriger Übung auch an der Abschiedsfeier der Schule teilnehmen wollen, bestehen dagegen keine Bedenken. Von einer Einladung der Jugendwalter, des Bürgermeisters, des Ortsgruppenleiters oder anderer außerhalb der Schule stehender Kreise ist im Hinblick auf deren Anwesenheit bei der Verpflichtungsfeier der Jugend abzusehen.

Die Abschiedsfeier und damit die Entlassung für die zur Entlassung kommenden Volksschüler wird für dieses Jahr auf Samstag, den 21. März, festgesetzt.

Karlsruhe, den 17. März 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. B 9171 In Vertretung Gärtner

Aufnahmeprüfung für die Klasse 1 der Höheren Schulen.

An die Leitungen der Höheren Schulen einschließlich der privaten höheren Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. Februar 1942 — E III a 2570/41 — bekannt.

Karlsruhe, den 10. März 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. B 8394 In Vertretung Gärtner

Aufnahmeprüfung für die Klasse 1 der Höheren Schulen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 2.2.1942 — E III a 2570/41 —.

Ich ordne an, daß die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse der Höheren Schulen künftig in der letzten Woche vor den großen Ferien stattfindet.

Ich weise dabei ausdrücklich darauf hin, daß für Schüler, die diese Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, eine Wiederholungsprüfung nach den Sommerferien nicht statthaft ist und daß eine Prüfung von Nachzüglern zum Schulanfang nur in gut begründeten Ausnahmefällen (Erkrankung, Kinderlandverschickung u. ä.) stattfinden darf.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1942 S. 55.)

Richtlinien

für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Hilfsschulen.

Die Hilfsschule hat die Aufgabe, die Volksschule zu entlasten, die erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen des Staates zu unterstützen und die ihr überwiesenen Kinder in besonderem den Kräften und Anlagen dieser Kinder angepaßtem Verfahren zu erziehen, damit sie sich später als Glieder der Volksgemeinschaft nutzbringend betätigen können. Die letztere Aufgabe, die an die Lehrkräfte besonders hohe Anforderungen stellt, ist nur in einem Rahmen zu erfüllen, der von dem der Volksschule wesentlich abweicht. Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat deshalb unterm 18. Februar 1942 — E II a 26 — 1/41, K (A) Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule aufgestellt, die nachstehend zum Abdruck gebracht werden. Nach diesen Bestimmungen ist künftig in sämtlichen Hilfsschulen des Reiches und auch in meinem Dienstbereich zu verfahren.

Die Durchführung der Richtlinien ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Vorhandene örtliche The state of the s

OREO

Stoffpläne sind nach Maßgabe der gegebenen Weisungen umzugestalten bzw. neue Stoffpläne aufzustellen und zur Genehmigung vorzulegen. Auf 1. Dezember 1942 ist über den Stand der getroffenen Anordnung durch die Kreis- und Stadtschulämter hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 10. März 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 5883

In Vertretung. Gärtner

Zu E II a 26 — 1/41, K (A)

Richtlinien

für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule.

A. Allgemeine Richtlinien.

I. Die Hilfsschule als Sonderschule dient der Erziehung der Kinder, die infolge ihrer Hemmungen und Störungen in der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule nicht zu folgen vermögen, einer Bildung und Erziehung aber zugänglich sind und bedürfen. Durch besondere, den Anlagen und Kräften der Kinder angepaßte Verfahren sucht sie, diese Kinder ih das Gemeinschaftsleben unseres Volkes einzuordnen und sie mit dem für ihren Lebenskreis notwendigen Wissen und Können auszurüsten. Die Kinder sollen so in den Stand gesetzt werden, nach Maßgabe ihrer Kräfte arbeits- und erwerbsfähige Glieder des deutschen Volkes zu werden.

II. Der Sondercharakter der Hilfsschule ist durch die Veranlagung der ihr anvertrauten Kinder gegeben. In noch höherem Maße als in anderen Schulen steht in ihr die Aufgabe der Erziehung im Vordergrunde. Aber sie führt die Kinder auch unterrichtlich zu bestimmten Leistungen. Bei ihrer Arbeit hat sie die Hemmungen und Störungen in der Entwicklung des einzelnen Kindes nach Möglichkeit zu beheben und auszugleichen und die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Kinder, soweit dies möglich ist, zu entwickeln. Sie muß ihre erziehlichen und unterrichtlichen Maßnahmen bewußt unmittelbar auf das jetzige und spätere Leben des Hilfsschulkindes ausrichten und beschränken. Sie kann endlich ihr Ziel nur erreichen, wenn Unterricht und Erziehung sich in ihr in besonderem Maße zu einer lebensvollen Einheit verbinden.

III. Aus dieser Zielsetzung und der Eigenart der Hilfsschule ergeben sich für die Arbeit in der Hilfsschule folgende allgemeine Grundsätze:

1. Bei Hilfsschulkindern treten auf Grund ihrer besonderen leiblich-seelischen Beschaffenheit und

ihrer Umweltverhältnisse häufig Erziehungsschwierigkeiten auf, denen das Elternhaus in den meisten Fällen nicht mit Erfolg zu begegnen vermag. Infolgedessen ist für diese Kinder die Gefahr der Verwahrlosung besonders groß. Der Hilfsschule fällt daher einmal die verantwortungsvolle Aufgabe der Erziehung in ganz besonderem Maße zu, zum anderen haben ihre Erziehungsmaßnahmen der eigenartigen Veranlagung der Kinder Rechnung zu tragen. So gilt es z.B. oft, Willensschwäche, vermindertes Selbstbewußtsein, mangelndes Empfinden und egoistische Einstellung, Triebhaftigkeit und Negativismus zu beseitigen. Die Weckung des Selbstvertrauens, der Arbeitsfreudigkeit, des Frohsinns und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schüler und Lehrer, das sich auch auf das Elternhaus erstreckt (Elternbesuche, Elternabende usw.), schaffen die notwendige Erziehungsbereitschaft. Die Erziehungsarbeit muß den gesamten Unterricht durchdringen. Sie findet vor allem in den Leibesübungen, der Handbetätigung und dem werklichen Tun ihre ersten und größten Erfolge. Dabei bringen Übung und Gewöhnung mehr Erfolg als Unterweisung und Belehrung durch das bloße Wort,

2. Die Kräfteentwicklung und -förderung macht bei den vielgestaltigen Hemmungen und Störungen in der Gesamtentwicklung des Hilfsschulkindes ausgleichende Maßnahmen, insbesondere arbeitstherapeutischer Art, notwendig, die die Entwicklung vorhandener Restkräfte, die Beseitigung von Koordinationsstörungen und die Beeinflussung von Dispositionsschwankungen berücksichtigen. Geistig-orthopädische Übungen müssen den gesamten Unterricht in einem auch dem Kinde notwendig und selbstverständlich erscheinenden sinnvollen Zusammenhang durchdringen. Die gesamte allmähliche Kräfteentwicklung und Leistungssteigerung hat nicht als Übung einzelner geistig-seelischer Funktionen aufzutreten, sie hat sich vielmehr an die Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu wenden und ist ein Wesensbestandteil der Hilfsschulmethode. Die sonderpädagogischen Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, daß sich die Kinder als "krank" oder "interessant" vorkommen, vielmehr soll jedes Kind zu der Willenseinstellung kommen: Was andere können, kann ich auch.

3. Das wichtigste Prinzip der Hilfsschulerziehung ist das der Bewegung, des Tuns und des Handelns. Es findet außer in der Leibeserziehung seinen sichtbaren Ausdruck in der Handbetätigung, die als Unterrichtsprinzip und Unterrichtsfach in den verschiedensten Formen auftritt.

4. Bei der körperlich-seelischen Gesamtverfassung des Hilfsschulkindes ist es für seine Erziehung und Bildung von grundlegender Bedeutung, daß die Leibeserziehung sich nicht auf das Körperliche beschränkt, sondern zugleich der gesamten Geistesentwicklung und Charakterbildung vom Körperlichen her den stärksten Anstoß gibt. Die Leibesübungen haben erforderlichen Falles einen orthopädischen Einschlag zu enthalten.

5. Zum Wesen jedes Hilfsschulunterrichts gehört es, die in der Regel irgendwie beeinträchtigte Sprachentwicklung des Hilfsschulkindes nach Möglichkeit zu fördern. Der gesamte Unterricht steht daher im Dienste der Sprachbildung. Besonderen Sprachgebrechen ist durch eine entsprechende Sprachheilbehandlung Rechnung zu tragen.

6. Die geistig-seelische Eigenart der Hilfsschulkinder und die Tatsache, daß sie im allgemeinen bodenständig sind und bleiben, führen zu der Forderung, daß der Unterricht während der gesamten Hilfsschulzeit heimatgebunden zu sein hat. Der Unterricht soll daher grundsätzlich vom Heimatlichen ausgehen, in der Anwendung und in seinen Folgerungen zum Heimatlichen zurückkehren und stets gegenwartsnah sein. Daß die Heimat des Hilfsschulkindes ein Teil des Großdeutschen Reiches ist, daß sie nur durch dieses Reich lebt und alle Menschen dieses Reiches eine große natürliche Gemeinschaft bilden, muß dabei durch fortgesetzte Wiederholung und Einprägung umsomehr zu einem Glaubenssatz werden, je schwieriger es ist, durch einen deutschkundlichen Unterricht im Sinne der übrigen Schulen ein lebendiges geschichtliches Bewußtsein zu erzeugen. Dem Erlebnis- und Gelegenheitsunterricht fällt so in der Hilfsschule eine beachtliche Rolle zu. Die Befolgung dieses Grundsatzes eines heimatgebundenen und lebensnahen Unterrichts führt zu klarer Anschauung, nachhaltiger Erfahrung, sicherem Erwerb lebensnotwendigen geistigen Besitzes und einer steten sinnvollen Verwendungsbereitschaft.

7. Die psychische Eigenart des Hilfsschulkindes, die die Lebensnähe des Unterrichts in der Hilfsschule zu einer unbedingten Forderung erhebt, macht einen Unterricht mit vorwiegend ganzheitlicher und gesamtunterrichtlicher Richtung notwendig. In ihm dürfen Unterrichtsgebiete, die vom Leben her gesehen zusammengehören, nicht zerrissen werden. Der Unterricht hat vielmehr vor allem die Gebiete des heimatkundlichen, erdkundlichen, geschichtlichen und naturkundlichen Unterrichts unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenzufassen und in engste Beziehung zum deutschkundlichen und übrigen Unterricht zu bringen. Er beginnt deshalb im ersten Hilfsschuljahr als Gesamtunterricht und läßt das Fachliche im Rahmen des Möglichen und Notwendigen erst im Laufe des Bildungs- und Erziehungsgeschehens mehr und mehr zur Geltung kommen. Dabei findet von Anfang an im Interesse einer steten Leistungssteigerung ein methodisch-systematischer und planmäßig fortschreitender Aufbau vom Leichteren zum Schwereren statt. Der Unterricht hat die Eigengesetzlichkeit und den unterrichtlich-erziehlichen Eigenwert der Fächer und des Fachlichen da zu wahren, wo eine ganzheitliche Zusammenfassung zu einem unbegründeten Zwang und zu einer Herabsetzung der Leistung führen würde.

8. Die Lebensbezogenheit des Hilfsschulunterrichts bringt es mit sich, daß gewisse Unterrichtsstoffe im Laufe der Hilfsschulzeit wiederholt auftreten. Da die zu erarbeitenden Gehalte und Sinnbezüge der jedesmaligen Altersstufe entsprechen müssen, hat es sich hierbei um eine lebensvolle Wiederholung, Ubung und Anwendung unter neuen Gesichtspunkten und neuer Fragestellung zu handeln, durch die der mangelnden Beweglichkeit und Tiefe und der Einseitigkeit der Reaktionen und Assoziationen beim Hilfsschulkind wirksam entgegengearbeitet wird. Die Kinder sollen so im Laufe ihrer Schulzeit mehr und mehr in ihren Lebenskreis hineinwachsen, mit dessen Erscheinungen und Geschehnissen vertraut werden und sich darin heimisch und immer sicherer fühlen. Diese Art der Wiederholung, Übung und Anwendung darf also nicht im Dienste einer bloß mechanischen Einprägung des Wissens stehen, sie muß vielmehr mit dazu dienen, den Kindern ein lebensvolles Wissen zu vermitteln, das auch dem gemeinschaftsbewußten tatkräftigen Handeln dient.

9. Das Bestreben jedes Hilfsschullehrers muß es sein, die einzelnen Kinder ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechend so weit wie möglich zu fördern. Dabei darf jedoch der Rahmen des Klassenunterrichts im ganzen nicht gesprengt werden. Vor allem ist eine Zersplitterung im Rechen- und Deutschunterricht zu vermeiden. Besonders in den praktisch-technischen Fächern läßt sich der Grundsatzder möglichst weitgehenden Förderung jedes einzelnen Kindes durch Bilden von Leistungsgruppen und Herausstellen besonderer Aufgaben durchführen.

Da nach Möglichkeit jedes Kind das Hilfsschulziel erreichen soll, ist es nicht angängig, ein Hilfsschulkind lediglich wegen des Versagens in einzelnen Teilgebieten des Unterrichts nicht in die nächsthöhere Klasse zu versetzen. Die Versetzung hat vielmehr zu erfolgen, wenn Aussicht besteht, daß das Kind am Unterricht der folgenden Klasse mit Erfolg teilnehmen kann. Minderleistungen in einzelnen Fächern ist möglichst durch Sondermaßnahmen innerhalb des Unterrichts zu begegnen.

10. Die Stoffauswahl richtet sich einmal nach der jeweiligen Fassungskraft der Hilfsschulkinder, zum anderen nach den Erfordernissen ihres jetzigen und zukünftigen Lebenskreises. Es kommt daher bei der Lehrplangestaltung darauf an, zwischen der im leiblich-seelischen Sondersein des Hilfsschulkindes vorliegenden Möglichkeit und der sich als Forderung vom Leben her ergebenden Notwendigkeit einen hilfsschuleigenen Bildungsund Erziehungsweg festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, daß auch solche Bildungsgüter ausgewählt werden, die unter politisch-weltanschaulicher Sicht lebensnotwendig sind.

11. Ein besonderes Kennzeichen der Hilfsschulmethode ist es, lebensnotwendige, aber schwer erfaßbare Bildungsgüter soweit methodisch umzuformen, daß sie dem Hilfsschulkind zugänglich werden. Der Umformung ist jedoch da eine Grenze gesetzt, wo sich eine wesentliche Beeinträchtigung des Inhalts und der Form ergeben würde.

12. Die ganzheitliche Richtung des Hilfsschulunterrichts, die Notwendigkeit bei seinem planvollen Aufbau die Eigenart und die Entwicklung der einzelnen Kinder zu berücksichtigen, sowie die Unmöglichkeit, im einzelnen eine bestimmte Methode vorzuschreiben, geben dem Hilfsschullehrer ein besonderes Maß an Freiheit in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung. Die erhöhte Verantwortung, die ihm damit zufällt, macht es wünschenswert, daß die Klasse, die einem Lehrer übertragen ist, von diesem durch alle Stufen durch geführt wird.

IV. Die Hilfsschule gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe, die in der Regel je zwei Schuljahre umfassen.

Auf der Unterstufe dienen Erziehung und Unterricht vorwiegend dem Ausgleich und der Überwindung der seelischen und körperlichen Mängel und Schäden der Kinder. Zunächst müssen die Kinder schul- und unterrichtsfähig gemacht und die erforderliche Arbeitsbereitschaft hergestellt werden. Dazu und zur Eingliederung der Kinder in die Klassengemeinschaft gehört oft eine regelrechte Umerziehung. Der Unterricht schließt sich auf das Engste an den kindlichen Umwelt- und Erlebniskreis an. Die Erlernung des ersten grundlegenden Lesens, Schreibens und Rechnens fällt der Unterstufe zu.

Auf der Mittelstufe ist das Kind nach Maßgabe seines Verständnisses in den örtlich-heimatlichen Umweltkreis einzuführen. In erziehlicher Hinsicht soll es sich mehr und mehr den Forderungen der Gemeinschaft verpflichtet fühlen. Unter dem Gesichtspunkt der steten Leistungssteigerung sind vor allem im Deutsch- und Rechenunterricht die Kenntnisse und Fertigkeiten zu sichern und zu erweitern.

Auf der Oberstufe sind im Hilfsschulkind die Voraussetzungen für eine angemessene einsatzbereite Teilnahme am völkischen Gemeinschaftsleben zu schaffen. Es ist in seiner Heimat und den heimatlichen Lebensbeziehungen so zu festigen, daß es nach seinen Fähigkeiten imstande ist, von hier aus auch an allem, was unser Volk im ganzen bewegt, teilzunehmen, um später seinen Verpflichtungen als Glied des Volkes in Arbeitsund Berufseinsatz, in der Wehrmacht und in seiner politischen Einordnung gerecht werden zu können. Die Kenntnisse und Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens werden fortentwickelt und stehen nunmehr vorwiegend im Dienste lebenspraktischer Aufgaben.

V. Die pädagogischen Aufgaben, die dem Hilfsschulle hrer gestellt sind, können nur erfüllt werden, wenn sich dieser eine genaue Kenntnis der Mängel und Besonderheiten in der Beschaffenheit und Entwicklung des Kindes und in seinen Erb- und Umweltsverhältnissen verschafft und imstande ist, sie im Einzelfall zu erkennen und zu deuten. Dazu sind durch eingehende Untersuchungen begründete und durch vielfache Beobachtungen erweiterte Feststellungen des Maßes der Bildungsfähigkeit, der Erziehbarkeit und des erreichten Unterrichts- und Erziehungserfolges erforderlich. Sie setzen eine gewissenhafte Führung des Personalbogens voraus.

Diese Arbeit des Hilfsschullehrers ergibt zugleich die Grundlage für die mit der Hilfsschularbeit verbundene Gutachtertätigkeit, für die häufig erforderliche Erziehungsberatung und für die verantwortungsvolle Mitarbeit des Hilfsschullehrers an den volksbiologischen und bevölkerungspolitischen Aufgaben und Maßnahmen des Staates.

B. Richtlinien für die einzelnen Unterrichtsfächer. 1. Leibeserziehung.

Für die Leibeserziehung in der Hilfsschule gelten sinngemäß die Richtlinien für die Leibeserziehung in den Jungenschulen vom 14. September 1937 — K II b 8215 — und die Richtlinien für die Leibeserziehung in den Mädchenschulen vom 22. September 1941 — K II b 8215/19.7.41 (349) —. Folgendes ist zu beachten:

Die Leibeserziehung in der Hilfsschule steht an besonderer Stelle im Dienste der sonderpädagogischen Kräfteentwicklung und -entfaltung. Die einzelnen Übungen sind infolgedessen entsprechend zu gestalten. Dabei sind unbeschadet steter Leistungssteigerung Überanstrengungen zu vermeiden.

Aus dem Sondercharakter der Hilfsschule ergibt sich, daß dem Spiel in allen seinen Formen, den

Übungen des Laufens, Springens, Werfens und Kletterns und dem Schwimmen ein breiter Raum zu gewähren ist. Auch Übungen, die durch Verwendung von Lied, Gesang und kleinen Rhythmen der Beseitigung von Koordinationsstörungen dienen, sind besonders zu berücksichtigen. Auf eine dem Entwicklungsstande der Hilfsschulkinder angepaßte Leistungsschulung in turnerischen und sportlichen Übungsarten kann nicht verzichtet werden.

Auch in der Hilfsschule steht die Leibeserziehung im Dienste der Wehrerziehung.

Die Leibeserziehung soll die Hilfsschulkinder auch an eine der Gesundheit dienliche Körperpflege und Lebensführung gewöhnen. Sie steht in engster Beziehung zur hilfsschulgemäßen Gesundheitslehre, zur Garten- und Werkarbeit und hat nach Möglichkeit der für die Hilfsschule besonders bedeutsamen Freilufterziehung zu entsprechen.

2. Werken.

Die Handbetätigung nimmt im Rahmen der Hilfsschulerziehung eine besonders bedeutsame Stellung ein. Sie durchdringt als Unterrichtsprinzip den gesamten Unterricht in der Hilfsschule und stellt bei sorgsamer Anpassung an die Entwicklungsstufe des Kindes das vorzüglichste Mittel dar, das Selbstvertrauen, das Ausdrucksvermögen und die Arbeitslust des Kindes zu wecken und zu entwickeln.

Im Unterricht der Jungen findet sie im Werkunterricht ihre besondere Pflege. Dieser tritt vom 2. Schuljahre an als besonderes Fach auf, er soll aber stets in möglichst enger Beziehung zu dem gesamten Unterricht stehen. Er führt zu praktisch-technischem Können, vermittelt lebensnotwendiges Wissen und erzieht zu sorgfältigem, arbeitsfreudigem, einsatzwilligem und gemeinschaftsbewußtem Handeln.

Neben Aufgaben, die als Klassenleistung für alle Schüler verbindlich sind, treten Einzel-, Gruppenund Gemeinschaftsarbeiten, bei denen jeder nach Fähigkeit und Können eingesetzt wird.

Auch die notwendige Aneignung der verschiedenen Techniken und Fertigkeiten hat durchaus im Dienste der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stehen, so daß bloße Nachahmung, mechanische Aneignung und leerer Drill vermieden werden.

Die Arbeiten beginnen auf der Unterstufe mit dem Formen in Plastilin, Stäbchenlegen, Bauen und Werkeln aller Art, sie werden über Malen, Ausschneiden, Ausnähen, Falten und Flechten usw. auf der Mittelstufe zu systematischen Übungen wie Bastflechten, -wickeln, -nähen, Formen in Ton, Karton- und Naturholzarbeiten fortgeführt, um schließlich auf der Oberstufe die Form der re-

gelrechten Werk- und Werkstättenarbeit in der Gestaltung von Pappe, Holz oder Metall anzunehmen. So schreiten sie von einer Handbetätigung, die den Charakter des Spiels trägt, über bastlerisches Tun zur eigentlichen Werkarbeit mit werkgerechter Ausführung fort. Die Arbeitsformen stellen an die Leistungsfähigkeit der Schüler und ihre Vertrautheit mit dem Material und den Werkzeugen stetig zunehmende Anforderungen und werden denen des wirklichen Lebens immer ähnlicher.

Bei der Erziehung der Mädchen tritt der hauswirtschaftliche Unterricht lehrplanmäßig und seiner gesamterziehlichen Bedeutung nach an die Stelle des Werkunterrichts bei den Jungen. Er soll die Mädchen in ihre spätere Tätigkeit im Haushalt in natürlicher Entwicklung hineinwachsen lassen. Die Mädchen sind deshalb durch den hauswirtschaftlichen Unterricht ganz besonders zur Wirtschaftlichkeit und zum Haushalten, zu Sparsamkeit, Ordnungsliebe, Sauberkeit und Schönheitssinn zu erziehen, die Vorbedingungen jedes gedeihlichen Familienlebens sind.

Der hauswirtschaftliche Unterricht gliedert sich in den Unterricht in der Handarbeit und in den im Hauswerk.

Die Handarbeit soll die Mädchen befähigen, ihre eigene Kleidung und Wäsche, aber auch die der Angehörigen in Ordnung zu halten, darüber hinaus die Kleidung einfach und gefällig zu gestalten und die Wohnräume zu einem gemütlichen Heim auszustatten. Zugleich sollen die Mädchen lernen, durch diese Betätigungsformen ihre Freizeit im Haus nutzbringend anzuwenden. Durch Arbeiten für die Schule und für soziale Zwecke und Einrichtungen sind die Kinder zu tatkräftigem Einsatz für die Volksgemeinschaft zu erziehen.

Nach der vorbereitenden Handbetätigung auf der Unterstufe beginnt der Handarbeitsunterricht mit einfachen Näh-, Häkel-, Strick- und Webarbeiten. Von Anfang an ist ein besonderes Gewicht auf Ausbesserungsarbeiten aller Art wie Flicken. Stopfen, einfaches Um- und Abändern zu legen. Die Kinder sind aber auch — schon aus erziehlichen Gründen — vor die Aufgabe einfacher Neu- und Selbstanfertigungen zu stellen. Je nach der Fähigkeit setzt für die einzelnen Mädchen auf der Oberstufe das Maschinennähen ein. Neben der Weißnäherei können für geschickte Mädchen auch leichtere Schneiderarbeiten berücksichtigt werden. Auf Einfachheit und Zweckmäßigkeit aller Handarbeiten ist besonderer Wert zu legen.

Über die Art und den Wert der Stoffe, die bei der Bearbeitung verwendet werden, sind die Kinder zu belehren.

Das Hauswerk umfaßt neben dem Kochen alle notwendigen Haus- und Reinigungsarbeiten.

Nr. 5 -

The state of the s

auch Waschen und Plätten. Seiner erziehlichen hört auch das Wichtigste aus dem Gebiet der Bedeutung entsprechend setzt der Unterricht frühzeitig mit einfachen Hausarbeiten ein.

Bei allen Arbeiten ist Wert auf eine praktische, dem häuslichen Leben entsprechende Durchführung zu legen und die theoretische Grundlegung auf das Notwendigste zu beschränken. Das gilt besonders für die Nahrungsmittellehre, die auch in der Hilfsschule nicht ganz zu entbehren ist.

Über das erste Kochen leicht zu bereitender Speisen sind die Kinder zur Herstellung vollständiger Mahlzeiten zu führen. Sie sollen vor allem lernen, mit wenigen Mitteln eine einfache, gesunde, kräftige, abwechslungsreiche und schmackhafte Nahrung herzustellen. Gegen Ende der Schulzeit soll der Unterricht unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Zeiteinteilung wie ein Vormittag in einem wirklichen Haushalt ablaufen.

Hierzu tritt die Herstellung leichtbekömmlicher Speisen und geeigneter Säuglings- und Kleinkinderkost. Auch das Einfachste aus der praktischen Säuglingspflege kann kurz vor der Schulentlassung betrieben werden.

Der Unterricht im Hauswerk findet in Kochgemeinschaften in der Größe einer vier- bis sechsköpfigen Familie statt.

Das Hauswerk befruchtet wie kein anderes Fach den Unterricht der Mädchen; das hier Erfahrene und Erlernte gibt häufig den Stoff für eine tiefere Durchdringung und Fortführung im übrigen Unterricht ab.

Die Gartenarbeit gibt dem Hilfsschullehrer in besonderer Weise die Möglichkeit, die Aufgaben erziehlicher, unterrichtlicher, weltanschaulicher und volkswirtschaftlicher Art zu erfüllen. Sie soll gleichzeitig die Hilfsschulkinder davor bewahren helfen, sich der Natur und dem Leben zu entfremden, bodenentwurzelt und damit halt- und heimatlos zu werden. Durch die Schulgartenerziehung wird die körperliche und geistig - seelische Entwicklung des Hilfsschulkindes aufs nachhaltigste gefördert. Die in ihr gegebene Verwirklichung der Leibes- und Freilufterziehung erweitert für die Hilfsschule den Rahmen der notwendigen täglichen Leibesübungen. Das Erleben des Jahresrhythmus und der Umgang mit Pflanzen und Tieren stehen besonders im Dienste einer hilfsschuleigenen und wirksamen Gemütsbildung.

Die Beziehungen zum Werk-, Hauswirtschafts-, Gesundheits-, Heimatkunde-, Deutsch-, Gesangund Rechenunterricht sind eng zu gestalten. Dabei ist zu beachten, daß ein großer Teil dessen, was Hilfsschulkinder auf dem Gebiet der Naturkunde (Lebenskunde und Naturlehre) wissen müssen, hier unmittelbar erlebt und erfahren wird oder von hier seinen Ausgang nehmen kann. Dazu geWetterbeobachtung und Wetterkunde.

Für die Gestaltung des Hilfsschulgartens gelten sinngemäß die Richtlinien für die "Einrichtung und Bewirtschaftung von Schulgärten an Volks- und mittleren Schulen" vom 21. Juni 1937 — E II b 233. II, EV -, doch müssen die besonderen Bedürfnisse des jetzigen und zukünftigen Lebenskreises der Hilfsschulkinder ausschlaggebend sein. Es wird vor allem das anzubauen sein, was in einem Haus-, Siedler- und Kleingarten auf dem Lande oder in einem Schrebergarten der Großstadt enthalten sein soll. Für die Mädchen erhält die Gartenarbeit durch die besondere Hervorkehrung der Blumenpflege und des Anbaues von Heil-, Gewürz- und Küchenkräutern eine ihnen entsprechende Note.

Das Zeichnen tritt in der Hilfsschule nicht als Fach auf, damit verliert es aber nicht seine für die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Hilfsschule bedeutsame Stellung.

Nach den jeweiligen Bedürfnissen und Zielsetzungen findet es als freies oder gebundenes Zeichnen, als Abzeichnen, Phantasie- oder Gedächtniszeichnen, als Zeichnen mit Bleistift, Buntstift oder Wasserfarbe auf allen Stufen des gesamten Unterrichts statt.

Die engsten Beziehungen bestehen zwischen dem Zeichnen und der Werk-, Garten- und Handarbeit. Im Werkunterricht ist nach Möglichkeit die Anfertigung einer einfachen Werkskizze oder Werkzeichnung anzustreben.

Als geistig-seelisches Ausdrucksmittel ist auch das malende Zeichnen zu betreiben. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, ist der Sinn für farbiges und schmückendes Gestalten zu pflegen.

Im engsten Zusammenhang mit der Handbetätigung, dem Werk-, Garten- und Handarbeitsunterricht stehen auch die Belehrungen aus dem Gebiete der Raumlehre. Die notwendigen theoretischen Hinweise sind den Kindern bei der praktischen Gestaltung in diesen Fächern zu geben. Sie werden im Rechenunterricht berücksichtigt und zusammen-

3. Heimatkundlicher Unterricht.

Der in den meisten Fällen beeinträchtigte Raumund Zeitsinn der Hilfsschulkinder macht es erforderlich, daß die Heimat und ihr Leben in der Gegenwart während der gesamten Schulzeit im Mittelpunkt des Hilfsschulunterrichts steht. Der Unterricht hat von der nächsten und unmittelbaren Umgebung des Kindes auszugehen und allmählich in Sacheinheiten tiefer- und weitgreifend die engere und weitere Heimat zu erschließen, um von hier aus auch das Erleben seines Volkes zum wenigsten in seinen größten Schicksalsentscheidungen in den

Kreis seiner Betrachtungen zu ziehen. Auch das Hilfsschulkind soll in den ihm durch seine Veranlagung gegebenen Grenzen zur Erkenntnis der Eigenart und Schönheit seiner Heimat geführt werden und den Lebensvorgängen und Erscheinungen in ihr mit Achtung und Liebe begegnen lernen. Es soll in diesem Unterricht sein Volk und seinen Führer lieben und achten lernen und zum freudigen Einsatz für sie erzogen werden.

Auf der Unterstufe wird durch Anschauen, Beobachten, Betrachten und Darstellen (Unterrichtsgänge, Sandkasten) der räumliche Gesichtskreis des Kindes planmäßig erweitert und eine innere Beteiligung und ein Verständnis für die Lebensverhältnisse der heimatlichen Umwelt einschließlich des Tier- und Pflanzenlebens, des Jahreslaufs, der Sitten und Gewohnheiten in Volkstum und Brauchtum geweckt. Dieser heimatkundliche Unterricht ist das Fundament für das gesamte Bildungs- und Erziehungsgeschehen, besonders für den ersten Deutschunterricht und die Handbetätigung.

Auf der Mittelstufe ist neben der Erweiterung des Stoffgebietes vor allen ein tieferes Eindringen in die Beziehungen und Zusammenhänge der heimatlichen Umwelt notwendig. Der Kreis der Betrachtungen bleibt aber immer noch im wesentlichen auf den Heimatort und dessen nähere und weitere Umgebung beschränkt. Unter Zuhilfenahme des Sandkastens und durch Handbetätigung werden die ersten erdkundlichen Grundbegriffe und das Verständnis für eine einfache Skizze und Planzeichnung erarbeitet.

Auf der Oberstufe weitet sich das Bild der engeren Heimat zur Heimat aller Deutschen, dem Deutschen Reich. Die bereits auf der Mittelstufe angebahnte Aufgliederung dieses Unterrichts läßt nunmehr die erdkundliche, kulturkundliche, naturkundliche, geschichtliche und nationalpolitische Seite mehr und mehr hervortreten, ohne daß der Unterricht in besondere Fächer zerfällt. Es kommt dabei nicht auf eine Anhäufung von allerlei Wissen an, sondern vielmehr auf die Erlangung der Fähigkeit, sich im heimatlichen Leben zurechtzufinden, und auf die Erzielung von Einsichten und Verständnis für die von den Volksgenossen geforderten Leistungen und Verpflichtungen.

Die erdkundliche Seite des heimatkundlichen Unterrichts stellt den Heimatort, seine weitere Umgebung und seine Beziehungen innerhalb Großdeutschlands in den Mittelpunkt der Arbeit. Andere Länder, die fremden Erdteile sind im Unterricht nur soweit zu verwerten, wie sie zum Hilfsschulkind und zu seinem späteren Lebenskreis, zur Heimat oder zum Schicksal des deutschen Volkes in Beziehung stehen oder für sie von

besonderer Bedeutung sind. Hinweise auf die Erdkugel und andere Himmelskörper sind im Laufe des Oberstufenunterrichts zu geben. Ebenso sind die einfachsten wetter- und himmelskundlichen Beobachtungen anzustellen.

In das Verständnis des einfachen Kartenbildes (besonders Verkehrskarten) sind die Kinder einzuführen.

Die naturkundliche Seite des heimatkundlichen Unterrichts steht in engstem Zusammenhang mit der Arbeit im Garten, in der Werkstatt, in der Küche und mit den Beobachtungen auf den heimatkundlichen Unterrichtsgängen und Wanderungen. Dabei, aber auch im Zusammenhang mit dem erdkundlichen Stoffgebiet sind gelegentliche Ausblicke und Hinweise auf die Tier- und Pflanzenwelt der Fremde zu geben.

Die Kinder sind so zu lenken, daß sie mit offenen Sinnen und mit Liebe zur Natur das Leben in der Natur wahrnehmen und in ihrem Geschehen die Größe der Gesetzmäßigkeit ahnen und soweit möglich erkennen.

Im menschenkundlichen Unterricht des letzten Schuljahres findet eine Zusammenfassung und Vertiefung alles dessen statt, was die Kinder bei den verschiedensten Gelegenheiten bereits in Leibeserziehung, bei Wanderungen, im Garten, Werkstatt oder Küche praktisch erfahren und geübt und durch Gewöhnung erworben haben.

Soweit in dem Entwicklungs- und Leistungsstand der Klasse die Voraussetzung gegeben ist, sind die Kinder mit einigen Tatsachen der Vererbungs- und Rassenlehre bekannt zu machen.

Hinweise und Belehrungen aus der Naturlehre beschränken sich auf wenige Erscheinungen im Arbeits- und Wirtschaftsleben der Heimat und werden unter Benutzung vorhandener Erfahrungen, besonders aus dem Werk- und Hauswirtschaftsunterricht, an einfachen Beispielen, gegebenenfalls unter Aufzeigen des technischen Fortschritts, erläutert.

Auch die geschichtliche und nationalpolitische Seite des heimatkundlichen Unterrichtes muß auf eine systematische Behandlung des Stoffes, also auf einen nach der Zeitfolge geordneten Gang durch die Geschichte verzichten. Die geschichtlichen Betrachtungen haben stets heimatund gegenwartbezogen zu sein. Sie dienen dazu, den Kindern ein ihrem Auffassungsvermögen entsprechendes Verständnis für das politische Geschehen der Gegenwart, das durch die Persönlichkeit des Führers bestimmt wird, zu erschließen. Dabei soll den Kindern in großen Zügen und Einzelbildern eine kurze aber lebensvolle Darstellung der Heldentaten unserer Vorfahren und des Werdens des Deutschen Reiches gegeben werden, so

daß sie sich mit Stolz der Zugehörigkeit zum deut- unserer Sprache liegen, miteinander in Einklang schen Volk bewußt werden.

4. Deutsch.

Der Unterricht im Deutschen hat in der Hilfsschule - wie in allen anderen Schulen - die erziehliche Aufgabe, deutsche Art und deutsches Wesen zu pflegen. Er verfolgt außerdem das Ziel, die Hilfsschulkinder nach Maßgabe ihrer Anlagen und Fähigkeiten zum Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift soweit zu fördern, daß sie fähig sind, ihre eigenen Gedanken in deutlicher Sprache und einfacher Form mündlich und schriftlich auszudrücken.

Der Ausgangspunkt der sprachlichen Bildung kann nicht die Sprache als solche sein, losgelöst vom übrigen Bildungs- und Erziehungsgeschehen, vielmehr müssen konkret gegebene Sachverhalte, Anschauungen und Erlebnisse erst unmittelbar bewußt sein, bevor sie sprachlich geformt, ausgedrückt und dargestellt werden können. Auf diese Weise ist der unfruchtbare bloße Wortunterricht zu vermeiden. Der Umstand, daß der Unterricht in der Hilfsschule durchweg heimatgebunden ist, und daß der Bewegung, dem Tun und Handeln in ihr ein breiter Raum gewährt wird, ist für die Sprachentwicklung und Sprachpflege zur vollen Geltung zu bringen.

Im Anfangsunterricht kommt es vor allem darauf an, Sprechscheu zu überwinden, Sprechlust zu wecken und vorhandene sprachliche Kräfte zu entfalten. Ein freudiges Mittun ist Voraussetzung für den Erfolg des notwendigen und sorgfältig zu betreibenden Artikulationsunterrichts.

Die weitere sprachliche Entwicklung und Förderung der Hilfsschulkinder hat stets in engstem Zusammenhang mit dem gesamten Bildungs- und Unterrichtsgeschehen zu erfolgen. Sie verlangt während der gesamten Hilfsschulzeit eine heilende Beeinflussung aller mit den geistigen Schwächeund Störungszuständen gegebenenfalls vorhandenen Sprachhemmungen und Sprachgebrechen.

Im Deutschunterricht der Hilfsschule soll ein richtiges, sinngemäß und sinnerfassendes Lesen einfacher Schriftsätze und leicht verständlichen Jugend- und Volksschrifttums erreicht werden.

Die mannigfachen Schwierigkeiten, die aus den verschiedensten Ursachen sich beim Lesenlernen zeigen, müssen durch die besonderen methodischen Maßnahmen der Leselernverfahren für Hilfsschulen überwunden werden. Hierbei muß häufig eine spezielle Behandlung einzelner Kinder einsetzen, die die Schwierigkeiten, die einerseits in der Veranlagung des Kindes (phonetische, sprech- und schreibmotorische Schwierigkeiten, Erschwerung der Formauffassung), andererseits in der Eigenart bringt und planmäßig berücksichtigt.

Das Lesenlernen erfolgt innerhalb des Gesamtunterrichts und entnimmt ihm die Leseinhalte. Dadurch wird dem mechanischen sinnlosen Lesen wirksam entgegengearbeitet. Die zu erzielende Sicherheit im Lesen verlangt während der gesamten Hilfsschulzeit ein ausgiebiges und häufiges Üben. Die Kinder sollen im Lesen auf der Oberstufe soweit gefördert sein, daß durch Lesen einfacher Ganzschriften und Zeitungsausschnitte dem Unterricht neue Anregungen, Vertiefungen und Ergänzungen gegeben werden können.

Um den Hilfsschulkindern, bei denen einer nachhaltigen Wirkung auf das Gemüt erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, an geeigneten Beispielen die Schönheit und Tiefe des einfachen deutschen Schrifttums und der deutschen Dichtung zugänglich zu machen, ist auf eine auf die Hilfsschulkinder eingestellte Vorbereitung und Einstimmung besonders Bedacht zu nehmen,

Da die gedächtnismäßige Aneignung von Gedichten bei Hilfsschulkindern leicht zur Verflachung und zur Verwischung des ursprünglichen Eindrucks führt und der gedächtnismäßig eingeprägte Stoff meist rein mechanisch abläuft, sind nur einige wenige Gedichte in jedem Jahr auswendig zu lernen. Den größten Teil des Memorierstoffes stellen die für den Gesangunterricht erforderlichen Texte dar.

Wie das Lesen so steht in der Hilfsschule auch das Schreiben im engsten Zusammenhang mit dem übrigen Unterrichtsgeschehen. Sowohl die Handbetätigung als auch der sonderpädagogische Charakter der Leibeserziehung helfen vorhandene psychophysische Hemmungen und Störungen beseitigen und ebnen dem Schreibenlernen den Weg.

Auf die Erlangung einer leserlichen, übersichtlichen und sauberen Handschrift muß während der gesamten Schulzeit geachtet werden. Sie macht besondere Schreibübungen erforderlich.

Die Rechtschreibung wird in der Hilfsschule in der gesamten Sprachbildung und Sprachpflege, vor allem im Artikulations-, Leseund Schreibunterricht grundlegend vorbereitet und

Die mangelnde Fähigkeit der Hilfsschulkinder, allgemeingültige Regeln zu finden und zu erfassen und sie im Einzelfall richtig anzuwenden, zwingt dazu, die Zahl der Rechtschreibregeln stark einzuschränken und die sichere Einprägung der Wortund Schreibbilder durch wiederholte Übung zu erreichen, in deren Dienst besonders auch die Schreibübungen stehen.

Der Wortschatz der häufig zu übenden Wörter hat sich auf diejenigen zu beschränken, die im gegenwärtigen und zukünftigen Lebenskreis des sie soweit zu führen, daß sie imstande sind, ihrer Hilfsschulkindes vorkommen und von ihm selbst tatsächlich gebraucht und verstanden werden. Im übrigen muß sich die Hilfsschule damit begnügen, die ihr anvertrauten Kinder soweit zu bringen, daß sie in Zweifelsfällen möglichst lautgetreu schreiben, um so anderen verständlich zu sein.

Was für den Rechtschreibunterricht über die Anwendung von Regeln gesagt wurde, gilt auch in besonderem Maße für die notwendigen Hinweise aus dem Gebiete der Sprachlehre. Mangelnde sprachlich-logische Fähigkeiten des Hilfsschulkindes machen eine systematische Sprachlehre als Fach unmöglich. Das Hilfsschulkind ist nicht imstande, seine Aufmerksamkeit dem Inhalt des Gesprochenen zuzuwenden und zugleich auf gelernte Sprachregeln und deren Anwendung zu achten. Ein möglichst richtiges Sprechen erlernt es vielmehr allein durch Übung und Gewöhnung, die über den Deutschunterricht hinaus während des gesamten Unterrichts betrieben werden müssen. Die einfachsten Belehrungen aus der Sprachlehre sind möglichst in Verbindung mit den Rechtschreibübungen zu geben.

Der bei Hilfsschulkindern häufig festzustellende Mangel an Abstraktions- und Kombinationsfähigkeit, der eine mangelhafte Denktätigkeit, Phantasiearmut und eine Dürftigkeit der sprachlichen Darstellung im Gefolge hat, schließt einen eigentlichen Aufsatzunterricht in der Hilfsschule aus. Die Hilfsschule muß sich mit kurzen Niederschriften begnügen, die in einfachen Sätzen ein Erlebnis oder einen anschaulich zugänglichen Tatbestand inhaltlich und sprachlich klar ausdrücken. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die Hilfsschulkinder mit den für ihr Leben notwendigen Schriftsätzen vertraut zu machen. Dazu gehören kurze Aufzeichnungen und Notizen, Mitteilungen, Entschuldigungsschreiben, Postkarten, Briefe, Lebenslauf und die Ausfüllung der gebräuchlichsten Formblätter des öffentlichen Lebens. In erster Linie ist auf klare Herausstellung dessen zu achten, was das Hilfsschulkind mit seinem Schreiben ausdrücken will und beabsichtigt.

Es muß immer bedacht werden, daß Hilfsschulkinder im späteren Leben jede schriftliche Darstellung, die über die gekennzeichneten Schriftsätze hinausgeht, von sich aus meiden.

5. Gesang.

Die Pflege des Gesanges ist sowohl als therapeutisches Mittel als auch wegen seines gemütbildenden Wertes und seiner gemeinschaftbildenden Kraft für die Erziehung der Hilfsschulkinder von großer Bedeutung.

Der Gesangunterricht hat das Ziel, bei den Kindern Lust und Freude am Gesang zu wecken und jeweiligen Stimmung im Singen Ausdruck zu geben.

Die seelisch befreiende und entlastende Wirkung des Gesanges trägt bei Hilfsschulkindern wesentlich dazu bei, Entspannungen auszulösen, Unausgeglichenheiten, Unlustgefühle, Ermüdungserscheinungen. Dispositionsschwankungen und zeitweilige Minderwertigkeitsgefühle abzuschwächen und auszugleichen, gegebenenfalls das vorübergehend gestörte seelische Gleichgewicht wiederherzustellen und das Hilfsschulkind unterrichtlich und erziehlich aufnahme- und arbeitsbereit zu machen. Der Gesang bringt Freude in das Dasein des Hilfsschulkindes, erschließt ihm die Teilnahme am Gemeinschaftsleben und steht daher auch im Dienste der Gestaltung seiner Freizeit.

Es kommt darauf an, die Hilfsschulkinder mit einem kleinen, aber fest angeeigneten und verfügungsbereiten Schatz von Volksliedern, die in der Regel aus dem Liederbuch der Volksschulen auszuwählen sind, vertraut zu machen. Dabei sind Kinder- und Reigenlieder, Volkstanzlieder, heitere und ernste Lieder, vor allem aber Natur-, Wanderund Marschlieder und das nationalpolitische Liedgut zu berücksichtigen.

Das Singen ist nicht nur in den Gesangstunden, sondern auch im übrigen Unterricht zu pflegen. Es steht auch im Dienste der Feiergestaltung und sall das gesamte Schulleben durchdringen.

In methodischer Hinsicht ist neben der Freude am Gesang ein Gefühl für Rhythmus und Takt in Verbindung mit den Melodien und der Sprache zu wecken. Die körperliche, musikalische und sprachliche Bildung sind daher aufs engste miteinander zu verbinden. Rhythmische Körperbewegungen sollen in Verbindung mit Kinderliedern, Reigen, Volkstanzlied und Spiel auftreten.

In lebensvollem Zusammenhang sind richtiges Atmen, Tonbildung, leichte Hör-, Treff- und rhythmische Übungen regelmäßig zu betreiben. Atmung und Stimmbildung dienen zugleich der Sprachheilarbeit. Doch ist vor rein gesangtechnischen Übungen und Vorübungen zu warnen. Das Wichtigste im Gesangunterricht bleibt das Singen selbst. In der Hilfsschule sollte kein Tag vergehen, an dem nicht gesungen wird.

Da es nicht möglich ist, das Hilfsschulkind zu einer bewußten musikalischen Gesaltung von sich aus zu führen, ist auf jede Notenschrift, soweit es sich nicht um nur rhythmische und melodische Zeichen handelt, die das Auf und Ab der Tonreihe und gegebenenfalls die Dauer der Töne veranschaulichen sollen, zu verzichten.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist auf der Oberstufe der zweistimmige Gesang zu pflegen. Es können auch einfache Musikinstrumente | zur Belebung des Unterrichts herangezogen werden.

6. Rechnen.

Das Ziel des Rechenunterrichts in der Hilfsschule ist, die Kinder soweit zu fördern, daß sie den rechnerischen Anforderungen ihrer gegenwärtigen und künftigen einfachen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse gewachsen sind.

Da mangelhafte Abstraktions- und Kombinationsfähigkeit die Bildung von Zahlbegriffen und die Erfassung rechnerisch-logischer Zusammenhänge erheblich erschwert, muß der Rechenunterricht während der gesamten Hilfsschulzeit die rechnerischen Erfordernisse aus den einfachsten Lebensverhältnissen der Kinder zum Ausgangspunkt nehmen, um in diesem Rahmen durch häufiges Üben ein rechnerisches Können zu erzielen.

Für die Gewinnung der Zahlbegriffe bildet die Umgebung des Kindes mit ihren zahlenmäßigen Erscheinungen den Ausgangspunkt und die dauernde Grundlage, von der aus über das dingliche Rechnen und die Benutzung von Rechenmitteln zum vorstellenden Rechnen fortgeschritten wird. Grundsatz muß sein, daß das reine Zahlenrechnen während der ganzen Hilfsschulzeit hinter dem Sachrechnen zurücktritt.

Die Durchführung des Prinzips der Handbetätigung sowie vor allem der Unterricht in den Fächern Werken, Gartenarbeit und Hauswerk verlangen stets ein bestimmtes Anordnen, Wegnehmen und Zutun, Vervielfachen und Teilen, Messen und Schätzen, Vergleichen und Wiegen und die praktische Ausübung notwendiger rechnerischer Fertigkeiten. Das Rechnen ist deshalb nicht nur auf die in der Stundentafel vorgesehenen Rechenstunden zu beschränken.

Im ersten Schuljahr ist der Gewinnung der Zahlvorstellungen und -begriffe und der Einführung in das erste Rechenverständnis im Zahlenraum bis 10 als der Grundlage alles Rechnens besondere Sorgfalt zu widmen. - Im zweiten Schuljahr ist der Zahlenraum bis 20 und, wo die Voraussetzungen gegeben sind, bis 100 zu erweitern.

Das dritte Schuljahr behandelt vor allem das Rechnen mit Überschreiten der Zehner im Zahlenraum bis 100. - Das vierte Schuljahr dient hauptsächlich der Einführung aller vier Grundrechenarten im Zahlenraum bis 100. Bis Ende des vierten Schuljahres soll nach Möglichkeit das kleine Einmaleins erarbeitet sein.

Im fünften und sechsten Schuljahr sind die Kinder im mündlichen und schriftlichen Rechnen zur Sicherheit in den Grundrechenarten im Zahlenraum bis 1000 ohne Veranschaulichung zu führen. Das schriftliche Rechnen erstreckt sich auch in den Zahlenraum über 1000 hinaus. Ferner sind die Kinder in die einfachsten Grundlagen der Bruch- und Prozentrechnung soweit einzuführen, daß sie einfache Aufgaben aus dem Leben rechnen können. Die dezimale Schreibweise, die gebräuchlichsten Münzen, Maße, Gewichte, Zähl- und Zeitmaße, die Preis- und Lohnrechnung und das Wichtigste aus der Raumlehre sind, soweit sie im gesamten Unterricht aufgetreten sind, im Rechenunterricht zusammenfassend und abschließend zu behandeln.

C. Stundentafel.

Die Stundenzahlen einer auf 6 Klassen ausgebauten Hilfsschule sind aus der nachstehenden Stundentafel zu ersehen. Entsprechend müssen in einer wenig gegliederten Hilfsschule die Stundenzahlen den örtlichen Verhältnissen angepaßt

	Unter- 'stufe		Mittel- stufe		Ober- stufe	
Hilfsschuljahr	1.	2.	8.	4.	5.	6.
Leibeserziehung Werken		3	5	5	5	5
Werken	Gesamtunterricht	4	6	8	8	8
Deutsch	tunte	9	9	9	5 8(7)	5 8(7)
Gesang	sam	2	2	2	1(2)	1(2)
Rechnen	Ge	4	4	4	4	4
Religionsunterricht .		2	2	2	1	1
	22	24	28	30	32	32

Vom 2. Hilfsschuljahr ab sind die Klassen im Werkunterricht in zwei Arbeitsgruppen aufzuteilen, die zugleich Leistungsgruppen sein können.

Die Gartenarbeit der Jungen beansprucht vom 4. Hilfsschuljahr an im Sommerhalbjahr wöchentlich vier Stunden des Werkunterrichts.

Die Handarbeit für Mädchen wird mit wöchentlich 4 Stunden vom 3. Hilfsschuljahr an, das Hauswerk mit wöchentlich 4 Stunden vom 4. Hilfsschuljahr an betrieben. Die Gartenarbeit der Mädchen beansprucht vom 5. Hilfsschuljahr an im Sommerhalbjahr wöchentlich 2 Stunden der Handarbeit.

In den Hilfsschulen, in denen die Voraussetzungen zur vollen Durchführung des Werkunterrichts noch nicht gegeben sind, ist der verbleibende Teil der Stunden für den Rechenunterricht und den deutsch- und heimatkundlichen Unterricht anzusetzen.

Es bleibt dem Klassenlehrer auf der Oberstufe überlassen, zeitweilig den Deutschunterricht zu Gunsten des Gesangunterrichts um eine Stunde zu Der Unterricht in der Hilfsschule findet in Kurzstunden von 40 Minuten statt. Die Pausen sind tunlichst auf 15 Minuten festzusetzen.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte beträgt für männliche 28, für weibliche 26 Stunden.

Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Volks- und Hauptschulen in kleineren Gemeinden.

An die Leiter der Volks- und Haupt-(Mittel-) schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 13. Ianuar 1942 — E II c 2119/41 IV bekannt. Die Schulleiter werden hiermit beauftragt, entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 26. Februar 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. B 5507 In Vertretung Gärtner

Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Volks- und Hauptschulen in kleineren Gemeinden.

RdErl. d. RMfWEV. v. 13.1.1942 — E II c 2119/ 41 IV —.

Es ist beobachtet worden, daß für die Bedürfnisse des inneren Schulbetriebs, insbesondere zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, vielfach keine oder nur unzureichende Mittel in die Haushaltspläne der Gemeinden eingestellt worden sind. Auch sind die eingesetzten Beträge zum Nachteil für das Schulwesen oft nicht verwendet worden, weil die Leiter der Gemeinden es unterlassen haben, die Schulleiter über die Höhe der verfügbaren Mittel zu unterrichten, oder weil sich sonstige Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Haushaltsmittel ergeben haben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ersuche ich, dafür zu sorgen, daß auch für die Bedürfnisse des inneren Schulbetriebes ausreichende Beträge in die Haushaltspläne der Gemeinden eingesetzt und daß diese Beträge im Laufe des Etatsjahres tatsächlich ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Zu diesem Zwecke wird für kleinere Gemeinden folgendes angeordnet:

Die Schulleiter (auch Erste Lehrer an zwei- und Lehrer an einklassigen Schulen) haben die im neuen Haushaltsjahr für die Bedürfnisse des inneren Schulbetriebes benötigten Mittel bei dem Bürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Bürgermeister teilt dem Leiter jeder Schule zu Beginn des Rechnungsjahres, notfalls im Rahmen des § 87 der Deutschen Gemeindeordnung, mit, welcher Anteil der Haushaltsmittel für die inneren Bedürfnisse

seiner Schule zur Verfügung steht, und fordert ihn auf, Vorschläge für die Verwendung dieser Mittel zu machen. Der Bürgermeister soll sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an diese Vorschläge halten. Er kann die Beschaffung der Gegenstände dem Schulleiter überlassen. Die kassenmäßige Anordnung verbleibt dem Bürgermeister. In den Gesamtschulverbänden ist entsprechend zu verfahren.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 29.)

Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen zu Berufsschullehrerinnen.

Im Zuge des Aufbaues des ländlichen und des hauswirtschaftlichen Berufsschulwesens im Elsaß beabsichtige ich, Hauswirtschaftslehrerinnen, die als solche eine Prüfung an privaten Anstalten unter staatlicher Prüfungsaufsicht abgelegt haben, Gelegenheit zu geben, sich zu Berufsschullehrerinnen weiterzubilden.

Es wird deshalb ein Ausbildungslehrgang eingerichtet, durch den die Hauswirtschaftslehrerinnen die Fähigkeit für den Unterricht in der hauswirtschaftlichen Berufsschule erlangen sollen.

Der Lehrgang umfaßt neben praktischem Schulküchenunterricht sowie Unterricht im Gartenbau und Landwirtschaft, in der Hauptsache wissenschaftliche Unterweisungen, Hospitationen und Lehrübungen in hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

Der Lehrgang wird in seinem ersten Teil in der Staatl. Ausbildungsstätte der Lehrerinnen für Hauswirtschaft (Hauswerk und Nadelarbeit) und Leibesübungen in Karlsruhe, Rüppurrerstraße 29, abgehalten und berechtigt nach erfolgreichem Abschluß zur Verwendung als Lehrerin für Hauswirtschaft und Leibesübungen an staatlichen Schulen. Der 2. Teil des Lehrganges, der zeitlich unter Umständen nicht unmittelbar sofort an den 1. Teil anschließt, findet in der Staatl. Landwirtschaftsschule auf der Hochburg bei Emmendingen statt und vermittelt das Zeugnis zur Verwendung als Berufsschullehrerin.

Die Ausbildung erfolgt unentgeltlich.

Den Gesuchen um Zulassung sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf,

- die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Prüfung als Hauswirtschaftslehrerin,
- sonstige beglaubigte Zeugnisabschriften über Tätigkeit an privaten oder städtischen Schulen.
- Bestätigungen über Tätigkeit im BDM., im Deutschen Frauenwerk oder sonstigen NS.-Organisationen.

THE RESERVE OF THE PARTY AND T

Der Lehrgang wird voraussichtlich nach Ostern beginnen. Meldungen sind mir bis spätestens 20. April 1942 vorzulegen.

Die zugelassenen Bewerberinnen werden zunächst probeweise mit Vergütung einer Schule zur aushilfsweisen Beschäftigung zugewiesen,

Alles Nähere wird den Lehrgangsteilnehmerinnen bei ihrer Einberufung zum Ausbildungslehrgang mitgeteilt.

Karlsruhe, den 10. März 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. D 6661 In Vertretung

Gärtner

Beruisschulbeiträge.

Nachstehend wird eine Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 20. Februar 1942 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 4. März 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts Nr. D 5782 In Vertretung: Gärtner

Verordnung über den Fortiall der Beruisschulbeiträge.

Vom 20. Februar 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

8 1

Die Träger der Berufsschulen dürfen mit Wirkung vom 1. April 1942 von Gewerbebetrieben, von Gewerbetreibenden, von nicht gewerbetreibenden Arbeitgebern oder von den gesetzlichen Vertretern der Schüler Abgaben zur Deckung der Kosten der Berufsschulen (Berufsschulbeiträge) nicht mehr erheben.

8 2

- (1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.
- (2) Die zuständigen Reichsminister bestimmen, in welcher Form und Höhe Betriebe mit eigenen Berufsschuleinrichtungen (Werkberufsschulen) zu entlasten sind.

Berlin, den 20. Februar 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

(Reichsgesetzbl. 1942 I)

IV. Personalnachrichten

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum Zeichenlehrer: Zeichenlehrkandidat Bertold Bitterich an der Graf Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Baden-Baden.

Zu planmäßigen Beamten auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung "Studienrat"

an Gewerbelehranstalten:

Die Studienassessoren: Bertold Bechtel in Tauberbischofsheim - Karl Bernhard in Rastatt - Wilhelm Betsch in Heidelberg - Karl Blau in Mosbach — August Decker in Gag-Leonhard Eberlein in Pforzheim genau Helmut Funk in Kenzingen — Albert Göbel in Freiburg - Hans Hagstotz in Karlsruhe Erich Immenschuh in Mannheim Katzenmaier in Hardheim — Ernst Keller Albert in Bruchsal - Werner Kölble in Pforzheim Gustav Kröner in Rheinfelden Krum in Konstanz — Emil Kühn in Triberg — Willy Kurzenhäuser in Weinheim — Ludwig Kuth in Oberkirch - Albert Lang in Baden-Baden — Ernst Laubenberger in Karlsruhe Rudolf Ludwig in Ettlingen — Paul Lumpp Freiburg — Hans Matter in Wertheim Erich Maurer in Gaggenau — Rudolf Moser in Heidelberg — Kurt Müller in Waldkirch Wolfgang Pfeuffer in Singen a.H. — Wilhelm Sambel in Freiburg — Karl Gustav Schmitt in Mannheim — Erich Schneider in Hornberg Heinrich Schüßler in Eberbach Schumacher in Freiburg - Albert Schwarz in Wiesloch - Walter Selzer in Rastatt Dr. Alfred Spraul in Karlsruhe Stöcklin in Offenburg - Ernst Stölker in Müllheim — Willimar Vetter in Karlsruhe — Franz Weis in Karlsruhe — Otto Wolz in Mannheim — Willy Zimmermann in Ober-

an Handelslehranstalten:

Eugen Albrecht in Waldshut — Udo Bergmann in Wertheim — Josef Blau in Heidelberg — Max Boppel in Waldshut — Fritz Bosch in Emmendingen — Karl Büttner in Heidelberg — Wilhelm Bühler in Offenburg — Dr. Ernst Burghart in Triberg — Egidio Cescotti in Gernsbach — Dr. Julius Dufner in Emmendingen — Nikolaus Daigl in Lörrach — Dr. Josef Eckerle in Baden — Baden — Karl Egle in Freiburg — Karl Erles in Heidelberg — Ludwig Edenhofer in Karlsruhe — Fritz Erdmann in Mannheim — Dr. Erich Eckert in Gernsbach — Friedrich Fehrenbach in Emmendingen — Gustav Fesenmeyer in Mannheim — Hans Fundinger in Singen a. H. — Alexander Ganz in Pforzheim — Ernst Gärtner in Mannheim —

- Nr. 5 -

Dr. Hermann Gießler in Mannheim — Fritz Grimm in Meßkirch — Karl Günter in Hei-delberg — Dr. Günther Haaß in Karlsruhe — Hugo Happle in Freiburg — Otto Haaf in Mannheim — Joachim Heiland in Karlsruhe — Karl Heinzmann in Mannheim — Josef Heim in Säckingen — Erwin Hoffmann in Bruchsal — Willy Hornung in Achern — Josef Huber in Karlsruhe — Josef Janzer in Freiburg — Dr. Amand Jber in Offenburg — Dr. Walter Jehle in Zell i. W. — Friedrich Kamm in Konstanz — Dr. Karl Kettemann in Neustadt — Dr. Bernhard Kern in Mannheim — Rudolf Kirchhof in Offenburg — Wilhelm König in Baden-Baden - Friedrich Kunst in Mannheim - Paul Läule in Karlsruhe — August Laber in Offenburg — Friedrich Link in Neustadt — Walter Lindner in Baden-Baden - Max Linnebach in Konstanz — Alfred Litterst in Furtwangen —
Günther Mall in Mannheim — Franz Molitor
in Bretten — Fridolin Müller in Mannheim Walter Mönchmeyer in Mannheim — Paul Nardin in Lörrach — Dr. Philipp Oberle in Mannheim - Karl Quenzer in Oberkirch - Dr. Ernst Raupp in Bruchsal — Dr. Friedrich Raupp in Überlingen — Josef Rappenecker in Villingen - Dr. August Reuther in Freiburg — Wilhelm Ritter in Sinsheim — Dr. Karl Riehl in Mannheim — Rudolf Riedinger in Bruchsal — Wilhelm Rudi in Pforzheim — Karl Rußi in Karlsruhe — Karl Rudisile in Mannheim — Kurt Ruppert in Mosbach — Willy Sauerbeck in Waldshut — Walter Silberzahn in Mannheim — Franz Sommerfeld in Mannheim — Ludwig Schäfer in Waldshut — Karl Schneider in Wertheim — Dr. Ferdinand Schmider in Meßkirch - Arthur Schnepf in Säckingen — Helmut Scheppe in Bruchsal —
Adolf Schwarzer in Pforzheim — Johann
Schweizer in Waldshut — Alwin Staats in Achern — Dr. Otto Stein in Weinheim — Ernst Uhlin Meßkirch — Heinrich Vesper in Weinheim - Albert Vogt in Pforzheim - Richard Volk in Wertheim — Karl Walz in Offenburg — Eugen Weißer in Pforzheim — Paul Winter in Gernsbach — Dr. Hans Wolf in Heidelberg — Dr. Walter Wöhrle in Stockach — Wilhelm Wünsch in Gernsbach — Hans Witz in Rastatt — Josef Wußler in Freiburg — Dr. Ernst Zilling in Heidelberg - Karl Ziems in Müllheim.

Zum Schulleiter (RBesGr. A4b2): Hauptlehrer Wilhelm Bernhardt in Mückenloch.

Zu Lehrern: die ap. Lehrer Hans Barth in Dattingen — Siegfried Die terle in Schabenhausen — Hubert Geiger in Küßnach — Max Heineke in Ladenburg — Erik Metzler in Tennenbronn — Max Mink in Beuren a. d. A., Ldkr. Stockach — Erwin Schmelzer in Sasbach — Helmut Schwöbel in Büsingen — August Spinner in Neuhausen, Ldkr. Pforzheim — Karl Volz in Rauental — Joachim Walzenbach in Langenbach, Ldkr. Donaueschingen — Ernst Wiede mann in Weiler, Ldkr. Sinsheim Zum a.pl. Lehrer: Schulamtsbewerber Helmut Goller in Roggenbeuren.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zu Regierungsamtmännern: Verwaltungsoberinspektor Friedrich Erles beim Kreisschulamt in Karlsruhe unter gleichzeitiger Versetzung in das Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Die Regierungsoberinspektoren: Wolfgang Fluck und Otto Holzer im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Zum Zeichenlehrer: Zeichenlehrkandidat Johann Grießer an der Elsenz-Schule, Oberschule für Jungen, in Eppingen.

Zu planmäßigen Beamten auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung "Studienrat"

an Gewerbelehranstalten:

Die Studienassessoren: Eugen Barth in Tiengen — Walter Bauer in Karlsruhe — Emil Dietz in Singen a.H. — Hugo Eichkorn in Karlsruhe — Wilhelm Ernst in Heidelberg — Rolf Finkler in Säckingen — Otto Freisinger in Mannheim — Ludwig Frey in Mannheim — Heinrich Gehring in Gaggenau — Bernhard Göckel in Schopfheim — Franz Göpfrich in Konstanz — Otto Guckert in Stockach — Philipp Herold in Villingen — Karl Hochwarth in Singen a.H. — Heinrich Kohring in Kehl — Werner Kupferschmid in Pforzheim — Otto Mertz in Müllheim — Hans Müller in Karlsruhe — Wilhelm Nock in Freiburg — Joachim Rathmann in Buchen — Leopold Rückert in Mosbach — Heinrich Schaab in Karlsruhe — Otto Stadelhofer in Gaggenau — Eugen Suedes in Philippsburg:

an Handelslehranstalten:

Josef Albicker in Kehl — Wilhelm Bauer in Bruchsal - Paul Baumann in Mannheim Hermann Banschbach in Mannheim - Dr. Fritz Bender in Pforzheim - Dr. Emil Becker-Bender in Mannheim -Dr. Arnold Borel in Baden-Baden — Alfred Brüning in Mosbach — Erwin Butzin Lahr — Georg Christian in Mannheim — Eugen Dörrwächter in Karlsruhe — Fritz Dietrich in Sinsheim — Karl Dörsam in Mannheim — Alfred Eckert in Lahr — Dr. Karl Eichhorn in Radolfzell -Georg Erbacher in Achern — Walter Faller in Mannheim — Walter Fischer in Freiburg — Dr. Alois Flühr in Bretten - Dr. Emil Freitag in Mannheim - Erich Frey in Tauberbischofsheim - Kilian Ganz in Karlsruhe - Dr. Theodor Gerling in Mannheim - Dr. Willi Gellert in Weinheim — Arthur Geier in Sinsheim — Max Grein in Piorzheim — Dr. Karl Hauß in Freiburg — Erwin Harbarth in Heidelberg August Heß in Mannheim — Helmut Her-bold in Schwetzingen — Dr. Hans Horst in Mannheim — Dr. Josef Höfele in Mannheim — Helmut John in Konstanz — Franz Karrer in Karlsruhe — Ludwig Klein in Waldshut — Albert Knapp in Pforzheim — Erich Koch in Bretten — Karl Kraft in Bühl — Erich Krotz in Karlsruhe — Dr. Willibald Lerner in Mosbach — Alfred Liebhardt in Achern — Gustav Maisch in Heidelberg — Reinhold

The state of the s

Matt in Baden-Baden — Wilhelm Meier in Donaueschingen — Emil Meyer in Karlsruhe — Josef Merk in Mannheim — Eugen Müller Pforzheim — Dr. Ernst Müller in Ettlingen Eugen Müller in Ludwig Müller in Heidelberg - Herbert Müller in Mannheim — Dr. Fritz Nolte in Achern — Ernst Riedel in Freiburg - Theodor Rohr in Mannheim — Karl Röttele in Wertheim — Dr. Wilhelm Sausele in Offenburg — Alfons Senn in Furtwangen — Dr. Erwin Schaffart in Karlsruhe — Eugen Scherer in Mannheim — Friedrich Scheuber in Tauberbischofsheim -Dr. Erwin Steigert in Bühl — Emil Steg-müller in Hausach — Robert Steinel in Rastatt - Dr. Albert Stisi in Rastatt Stoll in Karlsruhe Hermann Stocker in Mannheim — Siegfried Stolzenberger in Karlsruhe-Durlach — Dr. Erwin Teufel in Lörrach — Gustav Walzer in Neustadt — Willi Weinlein in Schwetzingen — Dr. Friedrich Werber in Karlsruhe - Alfred Westenfelder in Karlsruhe-Durlach — Dr. Eduard Wide-mann in St. Georgen — Wilhelm Wiegmann in Baden-Baden - Hugo Zick in Mannheim Friedrich Zinsmeister in Pforzheim.

Zum Schulleiter (RBesGr. A4b2): Hauptlehrer Nikolaus Acker in Geisingen.

Zur Lehrerin: die ap. Lehrerin Hedwig Amberger in Blumberg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(in): Oskar Klippstein in Ottenheim nach Großschönach — Karl Sailer in Altheim, Ldkr. Überlingen nach Konstanz — Elisabeth Spies in Schönenbach nach Dietlingen, Ldkr. Pforzheim — Karl Stahl in Stühlingen, Ldkr. Waldshut nach Gottenheim.

Versetzt in den Dienst der Wehrmacht: Hauptlehrer Oskar Wittmann in Bermers-

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Oskar Klippstein in Ottenheim nach Wiechs, Ldkr. Konstanz (ABI. S. 5).

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt: Zeichenlehrerin Maria Döing an der Liselotte-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Elsa Reiß in Heidelberg. Handarbeitshauptlehrerin Luise Braun in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Edith Schütz, geb. Albrecht, in Mannheim.

Gestorben:

Hauptlehrerin a. D. Emma Walter in Pforzheim am 13. Februar 1942. — Studienrat Dr. Friedrich Riester an der Langemarck-Schule, Oberschule für Jungen, in Singen a. H. am 22. Februar 1942. — Dozent Dr. Karl Boda an der Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg, am 25. Februar 1942.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

a) Schulleiterstelle der RBesGr. A4b2 in: Gailingen, Ldkr. Konstanz.

b) Lehrerstellen in: Altenbach, Ldkr. Heidelberg — Blansingen, Ldkr. Lörrach — Gailingen, Ldkr. Konstanz — Hemsbach, Ldkr. Mannheim — Nimburg, Schulabt. Bottingen, Ldkr. Emmendingen — Steinsfürt, Ldkr. Sinsheim — Würmersheim, Ldkr. Rastatt.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Berichtigungen

Amtsblatt Nr. 2 S. 14:

Versetzt in gleicher Eigenschaft: Hauptlehrer Paul Boos in Rheinhausen (nicht Nambsheim) nach Dossenheim.

Amtsblatt Nr. 2 S. 15:

Stellenausschreiben an Volksschulen: Lehrerstelle in Eschbach, Ldkr. Freiburg (nicht Müllheim).

Druck und Verlag: Malsch & Vogel in Karlsruhe